VERORDNUNG (EG) Nr. 3024/94 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Wirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/93 [2], insbesondere auf Artikel 9a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1990/93 wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 technische Änderungen vorgenommen. Die Bedingungen gemäß Artikel 9a Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88, welche die Gewährung einer zusätzlichen Prämie für den Parzellentausch vorsieht, wurden festgelegt mit Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3255/93 [4].

Diese Maßnahme hat zum Zweck, die Weinbaugebiete und Rebflächen umzustrukturieren, ohne Flächen aufzusplittern oder in der Umwelt Schaden anzurichten.

Das Verfahren des Parzellentausches sollte vereinfacht werden und den besonderen Verhältnissen in den jeweiligen Mitgliedstaaten angepaßt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zur Genehmigung das Verfahren, das sie zum Tausch von Parzellen gemäß Artikel 9a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 anzuwenden beabsichtigen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der endgültigen Stillegung von Rebflächen im Wirtschaftsjahr 1994/95.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 108.
[4] ABl. Nr. L 293 vom 27. 11. 1993, S. 37.